

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

I/5-A-551/49

Bearbeiter
Dr. Kerschbaum

53110
DW 4778

1. Dez. 1992

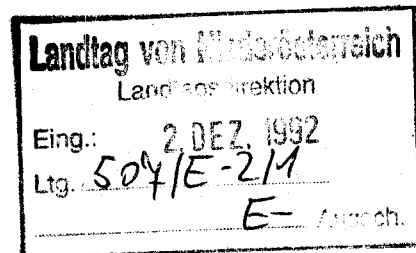
Betrifft

NÖ Elektrizitätswesengesetz - Novelle 1992; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil



§ 6 NÖ EWG regelt die besonderen Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession.

§ 6 Abs. 1 Z. 1 lit. b bestimmt, daß der Konzessionswerber, sofern er eine natürliche Person ist, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen muß.

§ 6 Abs. 1 Z. 1 lit. c bestimmt, daß der Konzessionswerber, sofern er eine natürliche Person ist, seinen Wohnsitz im Inland haben muß.

§ 6 Abs. 1 Z. 2 lit. a bestimmt, daß der Konzessionswerber, sofern es sich um eine juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes handelt, seinen Sitz im Inland haben muß.

§ 6 Abs. 9 regelt, daß über Antrag von einzelnen Erfordernissen für die Erteilung der Konzession (etwa: österreichische Staatsbürgerschaft, Wohnsitz im Inland) Nachsicht zu gewähren ist, wenn der Betrieb des Elektrizitätsversorgungsunternehmens für die Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie im öffentlichen Interesse gelegen ist.

§ 6 Abs. 10 bestimmt, daß das Erfordernis des Wohnsitzes im Inland entfällt, wenn ein Geschäftsführer oder Pächter bestellt ist.

§ 10 Abs. 2 bestimmt, daß die Bestellung eines Geschäftsführers der Genehmigung der Behörde bedarf und regelt die Voraussetzungen, unter denen diese Genehmigung zu erteilen ist. Der Geschäftsführer muß dem

nach u.a. die gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 für die Erlangung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession erforderlichen besonderen Voraussetzungen erfüllen.

§ 14 Abs. 1 legt fest, daß der Konzessionsinhaber oder Pächter verpflichtet ist, vor Aufnahme des Betriebes eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens eine natürliche Person als Betriebsleiter für die technische Leitung oder Überwachung des Betriebes von Stromerzeugungs- und -verteilungsanlagen zu bestellen. Dieser muß gemäß § 14 Abs. 2 den besonderen Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Z 1 entsprechen und fachlich befähigt sein, den Betrieb von Stromerzeugungs- und -verteilungsanlagen zu leiten und zu überwachen. Die Bestimmungen, die als Voraussetzung für die Erteilung der Konzession, der Bestellung eines Geschäftsführers oder technischen Betriebsleiters die österreichische Staatsbürgerschaft oder den Sitz oder Wohnsitz im Inland vorsehen, widersprechen dem Abkommen über den europäischen Wirtschaftsraum (Artikel 4: Allgemeines Diskriminierungsverbot, Artikel 31: Niederlassungsfreiheit) und der Richtlinie des Rates der EG vom 28. Februar 1966 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet der selbständigen Berufstätigkeiten der Zweige Elektrizität, Gas, Wasser und sanitäre Dienste, 66/162/EWG des Amtsblattes der EG vom 8. März 1966. Aufgrund der völkerrechtlichen Verpflichtung Österreichs aus dem Abkommen über den europäischen Wirtschaftsraum zur Anpassung der innerstaatlichen Rechtsordnung an das EWR-Recht bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens sind die anfangs zitierten Bestimmungen des NÖ Elektrizitätswesengesetzes abzuändern.

Finanzielle Auswirkungen auf das Land und die Gemeinden werden durch die Gesetzesänderungen nicht entstehen.

Besonderer Teil

zu § 6 Abs. 1 Z. 1 lit.b

Um den bestehenden Widerspruch zum allgemeinen Diskriminierungsverbot des EWR-Abkommens zu beseitigen, sind die Staatsangehörigen

von anderen EWR-Mitgliedstaaten den österreichischen Staatsbürgern gleichzustellen.

zu § 6 Abs. 1 Z.1 lit. c

Das Erfordernis des Wohnsitzes im Inland widerspricht der geforderten Freiheit des Dienstleistungsverkehrs. Der Anregung des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienst im Begutachtungsverfahren folgend, ist der Wohnsitz in einem EWR-Mitgliedstaat dem Wohnsitz im Inland gleichzuhalten.

zu § 6 Abs. 1 Z. 2 lit.a

Um den bestehenden Widerspruch zum allgemeinen Diskriminierungsverbot des EWR-Abkommens zu beseitigen, sind juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrecht mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat jenen mit Sitz im Inland gleichzustellen.

zu § 6 Abs. 9

Die Änderung des § 6 Abs. 9 wird durch den in dieser Bestimmung enthaltenen Verweis auf § 6 Abs. 1 Z. 1 lit.b notwendig.

zu § 6 Abs. 10

Die Änderung des § 6 Abs. 10 wird durch den in dieser Bestimmung enthaltenen Verweis auf § 6 Abs. 1 Z. 1 lit. c notwendig.

zu § 10 Abs. 2 Z. 1

Soferne ein Geschäftsführer bestellt ist, ist dieser der Behörde gegenüber für die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes verantwortlich. Um diese Verantwortung wahrnehmen zu können, ist es notwendig, daß der Geschäftsführer auch tatsächlich überwiegend im Unternehmen tätig ist. Nur so kann er darauf achten, daß das Unternehmen gesetzeskonform betrieben wird.

zu § 14 Abs. 2

Der technische Betriebsleiter ist für die technische Leitung und Überwachung des Betriebes von Stromerzeugungs- und -verteilungs-

anlagen zu bestellen. Es gelten für ihn ähnliche Erwägungen wie für den Geschäftsführer. Die Leitung und Überwachung des Betriebes erfordert, daß der Betriebsleiter überwiegend im Unternehmen tätig ist, weil er nur so seine Leitungs- und Überwachungsaufgaben wahrnehmen kann.

Alternativen zu einer Anpassung der genannten Bestimmungen des NÖ EWG an das EWR-Abkommen bestehen nicht. Es wurden auf dem Gebiet der Rechtsmaterie "Elektrizitätswirtschaft und -versorgung" keine Übergangs- oder Ausnahmebestimmungen zu Gunsten Österreichs vorgesehen.

Die im Begutachtungsverfahren angeregte Festlegung, daß die Novelle zugleich mit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens in Kraft tritt, ist nicht notwendig. Die Bestimmungen über die Gleichstellung von Angehörigen anderer EWR-Staaten mit Österreichern können ohnedies erst mit Inkrafttreten des EWR-Vertrages wirksam werden. Eine gesonderte Festlegung über das Inkrafttreten erübrigt sich daher.

NÖ Landesregierung
B l o c h b e r g e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

